

Institut für Wirtschafts- und Standortentwicklung
der Wirtschaftskammer Steiermark



GOLDENER BODEN

Wirtschaftsförderungsleitfaden für Städte und Gemeinden

Unternehmertum in den heimischen Gemeinden stärken



EINLEITUNG

Die Zukunft der Regionen ist der WKO Steiermark ein besonderes Anliegen. Wertschöpfungsstiftende Maßnahmen sollen in allen Landesteilen gezielt ermöglicht und unterstützt werden. Im Mittelpunkt stehen dabei jene, die besonders maßgeblich für die Entwicklung der Regionen sind, und neben Arbeitsplätzen auch Wohlstand und damit Perspektiven für die Jugend generieren: die Unternehmerinnen und Unternehmer in den Regionen und Bezirken der Steiermark.

Im Rahmen des vorliegenden Papiers wird der Versuch unternommen, den steirischen Städten und Gemeinden in Form eines Leitfadens Hilfestellung zu geben, um die Unternehmerinnen und Unternehmer vor Ort bestmöglich zu unterstützen. „Gemeindepolitik ist Standortpolitik, da der Standort in der Gemeinde beginnt!“



Ing. Josef Herk
Präsident



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor

WIRTSCHAFTSPOLITISCHE MASSNAHMEN AUF KOMMUNALER EBENE

Die steirischen Städte und Gemeinden können sich in punkto Standortpolitik nicht über die überregionalen Vorgaben von Land und Bund hinwegsetzen. Sie können jedoch sehr wohl das Ihre dazu beitragen, die Regionalwirtschaft nachhaltig zu stärken und Rahmenbedingungen zu schaffen, die sowohl den großen Leitbetrieben, als auch der breiten Masse an Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben von Vorteil sind. Die Ziele einer nachhaltigen kommunalen Wirtschaftspolitik sollten vornehmlich die Verbesserung der ökonomischen Struktur der Gemeinde, die Schaffung/Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie die Erhaltung der kommunalen Finanzkraft sein. Zu den Aufgaben, welche die Städte und Gemeinden im zunehmenden Wettbewerb um Betriebe und Arbeitsplätze zu erfüllen haben, gehören im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Schaffung möglichst günstiger Rahmenbedingungen für die Ansiedelung neuer Betriebe
- Erhaltung bzw. Unterstützung des Wachstums bestehender Betriebe
- Verbesserung bzw. Erhaltung einer modernen Infrastruktur
- Schaffung bzw. Aufrechterhaltung eines sozialen und ökologisch gesunden Umfelds. Damit ist auch die Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen für die Daseinsvorsorge (Sportangebote, Kinderbetreuung, Vereinswesen, Altenpflege, Ärztezentren etc.) gemeint

Die oben genannten Bereiche tragen letztlich zu einem positiven Wirtschaftsklima bei und werten die Städte und Gemeinden als Wirtschafts- und Lebensstandort massiv auf. Der Leitfaden, den die Wirtschaftskammer im Rahmen dieses Papiers vorstellt, orientiert sich an diesen Bereichen. Speziell werden vor allem vier Kernbereiche angesprochen: der Arbeits- und Lehrstellenmarkt, die Sicherstellung aktiver Rahmenbedingungen im Bereich der Betriebserhaltung/-erweiterung und die Neuansiedelung, die speziellen Förderung des Unternehmertums sowie das Vergaberecht.

1. ARBEITS- UND LEHRSTELLENMARKT

Die Kernkompetenz im Bereich des Arbeits- und Lehrstellenmarktes liegt zwar bei Bund und Land, dennoch kann auch eine Stadt oder Gemeinde in diesem Bereich viel Positives bewegen und sich gleichzeitig ihre Kommunalsteuerbasis sichern. Zu den Eckpunkten in diesem Bereich zählen die Bereitstellung von Förderungen im Lehrlingsbereich, Unterstützungsmaßnahmen für die Schaffung neuer/zusätzlicher Arbeitsplätze sowie aktive Unterstützungsleistungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung.

Im Detail:

▪ Förderung der Lehrlingsausbildung:

Die Förderung des Arbeitsmarktes ist ein Kernbereich der kommunalen Wirtschaftspolitik. Viele steirische Städte und Gemeinden gehen in diesem Bereich mit gutem Beispiel voran und unterstützen den Arbeitsmarkt schon an der Basis, der Lehrausbildung. Hierbei können unterschiedlichste Modelle Anwendung finden. Zum Beispiel:

- Modell einer gestaffelten Lehrlingsförderung über die gesamte Lehrzeit
- Modell einer einmaligen Lehrlingsförderung
- Modell der Förderung eines zusätzlichen Lehrplatzes

▪ Förderung des 1. Mitarbeiters bzw. zusätzlicher Arbeitskräfte:

Neben dem Lehrlingsbereich können Städte und Gemeinden auch das Ihre dazu

beitragen, dass Betriebe ihren Beschäftigtenstand erweitern oder überhaupt erstmalig einen Beschäftigten aufnehmen. Als Instrumentarien stehen entweder die Gewährung einer über eine bestimmte Laufzeit gehenden Subvention oder eine Einmalförderung zur Disposition.

- Lineare Förderung - monatlicher/jährlicher Zuschuss
 - Degressive Förderung - hohe finanzielle Förderung im ersten Jahr und danach abflachend
 - Einmalige finanzielle Unterstützung
- **Aktive Unterstützung von Weiterbildungsmaßnahmen:**

Fort- und Weiterbildungen werden im wirtschaftlichen Alltag immer unerlässlich. Auch Gemeinden können in diesem Segment die gewerbliche Wirtschaft unterstützen. Zum Beispiel:

 - Anbieten von Räumlichkeiten für Ausbildungsinstitutionen vor Ort oder auch gemeindeübergreifend
 - Aufsetzen eines kommunalen oder interkommunalen Bildungsschecks
 - Forcierung von Qualifizierungsnetzwerken - auch über Gemeindekooperationen

2. ALLGEMEINE STANDORTPOLITIK


Sicherstellung der grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Erhaltung, Neuansiedelung und Erweiterung von Betrieben.

Zu den unumstrittenen Kernbereichen einer Stadt oder Gemeinde zählen naturgemäß die Schaffung infrastruktureller Rahmenbedingungen, die Raumordnung und Raumplanung, sowie die Bereitstellung öffentlicher Güter und Einrichtungen für die Daseinsvorsorge für die Beschäftigten und Angehörigen von UnternehmerInnen.

Im Detail:

- **Aufschließung und Erhaltung von Gewerbeflächen aktiv betreiben:**

Raumordnung und Raumplanung sind eine der zentralen Aufgabenbereiche einer Stadt oder Gemeinde und gehören auch zu jenen Instrumentarien, die sehr große Gestaltungsspielräume für wirtschaftsgerechte Maßnahmen einräumen. Darum gilt es...

 - Raumreserven in Form von Gewerbe- und Gründerparks zu schaffen,
 - aktive Flächenbedarfsplanung und Bedarfsprognosen zu erstellen,
 - Kooperation mit anderen Städten und Gemeinden zu forcieren - auch gemeindeübergreifend Gewerbeparks zu schaffen.
 - Nutzung der Datenbank des Landes Steiermark:
 -  www.standortservice.at

- **Funktionierende Infrastruktur sicherstellen:**
 - Straße, Kanal, Wasser, Strom, Telekom, Breitband-Internet, Hochwasserschutz.
 - Beim Thema Breitband kann insbesondere die Koordination von Tiefbauarbeiten und eine mögliche Mitverlegungen von Leerrohren bzw. Glasfaserkabeln mit überlegt werden. Eine Abstimmung mit dem Land Steiermark und regionalen Infrastrukturanbietern ist hier erstrebenswert. Es gibt beim Breitbandausbau spezielle Förderungen für Gemeinden, Schulen und KMUs. Erkundigen Sie sich hier über laufende Förderprogramme:
 - 📖 www.breitbandfoerderung.at
 - Wollen Sie wissen, welche Provider in Ihrer Gemeinde welche Bandbreiten anbieten, dann lohnt sich ein Blick auf:
 - 📖 www.breitbandatlas.info
 - Das Land Steiermark hat zudem eine Infrastrukturgesellschaft ins Leben gerufen, mit dem Ziel, besonders schlecht versorgte Gemeinden an das Datennetz anzuschließen. Treten Sie diesbezüglich mit der A12 des Landes Steiermark - Wirtschaft und Innovation in Kontakt:
 - 📖 <https://tinyurl.com/BreitbandSteiermark>
 - Informieren Sie bei Straßensperren und Umbauarbeiten in Ihrer Gemeinde, welche vorübergehend die Erreichbarkeit einschränken, rechtzeitig die Gewerbetreibenden bzw. Handelsbetriebe.

- **Mikro - ÖV - Lösungen andenken**

Flexible Mobilitätsdienstleistungen sind speziell in ländlichen Regionen wichtige Ergänzungen zum traditionellen Öffentlichen Verkehr. Sämtliche BürgerInnen, vor allem aber Unternehmen, Pendler, Jugendliche und Senioren profitieren von Mikro-ÖV-Lösungen, welche die Abhängigkeit vom Privat-PKW reduzieren, die persönliche Mobilität erweitern und umweltfreundlich sind. Interkommunale Kooperationen zur gemeinsamen Bewerbung und Finanzierung von Mikro-ÖV-Lösungen auf kommunaler Ebene sind bereits in einigen Regionen der Steiermark erfolgt.

Hinweis: Das Land Steiermark hat eine Mikro-ÖV-Strategie ausformuliert:

📖 <https://tinyurl.com/Mikro-OEV>

Sind sie an der Umsetzung einer Mikro-ÖV-Lösung in Ihrer Gemeinde bzw. an einer Mikro-ÖV-Förderung des Landes Steiermark interessiert, so können Sie mit der A16 des Landes Steiermark (Ansprechperson Herr DI Gernot Aigner) in Kontakt treten.
- **Ausweitung der Kapazitäten für die Kinderbetreuung:**
 - Kinderbetreuungsangebot

Wie sich zeigt, sind Kinderbetreuungsangebote in den Gemeinden oft überbucht bzw. ausgelastet, was die Vereinbarkeit von Beruf und Familie einschränkt. Da das Vorhandensein von adäquaten Kinderbetreuungsplätzen positive Beschäftigungsanreize liefert – und damit dem Mangel an Erwerb-

spersonen entgegengewirkt werden kann – ist diese Maßnahme aus unternehmerischer Sicht sehr wichtig. Auch spezielle Angebote in den Sommermonaten sollen eingerichtet werden. Aus demografischer Sicht sollte ohnehin jeder Gemeinde bewusst sein, was ein verlorener Wettbewerb um eine Jungfamilie bedeutet.

▫ **Qualitative Ferienbetreuung**

Die Schulferien sind eine Zeit, die Familien mit berufstätigen Elternteilen vor besondere Herausforderungen stellt. Um die von vielen Gemeinden bereits jetzt angebotene Kinderbetreuung aufzuwerten, sollen vermehrt Angebote, die Bildungs- und Berufsorientierung unterstützen bzw. die Technikbegeisterung bei Kindern und Jugendlichen fördern, angeboten werden. Die regionale BBO-Koordination, angesiedelt beim Regionalmanagement in Ihrer Region, unterstützt Sie gerne dabei, geeignete UmsetzungspartnerInnen für entsprechende Ferienbetreuungsangebote zu finden. Kontakte zu den regionalen BBO-Koordinationen unter:

 www.bildungs-und-berufsorientierung.steiermark.at

▪ **Schutz von Betrieben vor heranrückender Wohnbebauung:**

Wie die Praxis hinlänglich zeigt, gibt es immer wieder Konflikte zwischen bereits lang bestehenden Betrieben und heranrückender Wohnbebauung. Gebiete, welche im Einflussbereich störender Betriebe liegen, sollten daher

nicht als Wohngebiet ausgewiesen werden. Es ist unbestritten, dass es daher bereits Aufgabe der örtlichen Raumordnung ist, das Entstehen einer derartigen Problematik dadurch zu unterbinden, indem Wohnbauten in einem ausreichenden Abstand gehalten werden. Denn nach einhelliger Auffassung von Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof widerspricht die Ausweisung von Wohngebieten im unmittelbaren Störbereich von Betriebsanlagen den Grundsätzen des Raumordnungsrechtes und ist daher gesetzwidrig.

Der Verfassungsgerichtshof hat dies in einem entsprechenden Erkenntnis sehr klar formuliert: „Gegen das raumordnungsrechtliche Gebot einer möglichst weitgehenden Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen verstößt eine Widmung einer Fläche als Wohngebiet, wenn ein diesen Flächen benachbarter Betrieb so beschaffen ist, dass Beeinträchtigungen im Falle der Nutzung benachbarter Grundstücke zu Wohnzwecken mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.“ (VfGH 5.12.1998, V 56/97).

Im § 3 Abs 1 Ziff 2 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idGF findet sich der Raumordnungsgrundsatz, dass die Nutzung von Grundflächen unter weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen hat. An diesen Grundsatz der Vermeidung von Nutzungen, die zueinander in Konflikt stehen, ist die Gemeinde bei der örtlichen Raumplanung gebunden.

▪ **Verpflichtende Abstimmung mit Nachbargemeinden im Bereich der Raumordnung**

Oberstes Ziel jeder Stadt oder Gemeinde sollte es sein, sich bei der Festlegung ihrer Entwicklungsziele mit den Nachbargemeinden abzustimmen und gemeinsame Siedlungsschwerpunkte zu entwickeln, welche die Grundlage für die Erstellung eines gemeinsamen örtlichen Entwicklungskonzeptes bilden.

In einer Broschüre der für Bau- und Raumordnung zuständigen Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Titel: „Das örtliche Entwicklungskonzept - Ein Leitfaden“ heißt es wörtlich:

„Eine Gemeinde ist keine Insel. Planungsrealität und Probleme, aber auch die Nutzung des Raumes durch die Bürger enden nicht an der Gemeindegrenze; daher ist bei der Erstellung des Entwicklungskonzeptes und insbesondere beim Entwicklungsplan die Abstimmung mit den Nachbargemeinden verpflichtend vorzunehmen. Eine gemeindeübergreifende Bearbeitung in Raumordnungsgemeinschaften (Gemeindekooperationen) ist bei enger räumlich-funktionaler Verbindung von Gemeinden anzustreben.“

So erscheint die geplante Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes oder eines Gewerbegebietes an der Gemeindegrenze für sich allein betrachtet oft als Siedlungssplitter in isolierter Randlage. Bezieht man aber die Nachbargemeinde mit ihren geplanten oder bereits erfolgten Ausweisungen in die Planung mit ein, so kann sich hier durchaus auch an den Gemeindegrenzen ein gemeinsamer Siedlungsschwerpunkt entwickeln.

▪ **Hilfestellung in Verfahrensfragen:**

Eine relativ einfache und ressourcenschonende Maßnahme, um das Wirtschaftsklima in einer Stadt oder Gemeinde zu verbessern, ist das Anbieten von Hilfestellungen bei Amtswegen, etwa in Form von Rechtsberatungen oder Netzwerktreffen sowie bei Verfahrensfragen. Dazu zählen die Bereiche:

- Bauverfahren
- Umweltrecht
- Naturschutz
- Wasser- und Kanalanschluss

▪ **Verfahrenskonzentrationen wie Baurechtsübertragungen andenken:**

Die Möglichkeit der Gemeinden, gewerbliche Bauverfahren an die Bezirksverwaltungsbehörden zu delegieren, sollte noch stärker genutzt werden. Die Erfahrungen der Betriebe zeigen, dass sich die Konzentration von Bauverfahren und Betriebsanlagengenehmigungsverfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden positiv auswirkt und insbesondere zu Effizienzsteigerungen beiträgt. Insgesamt haben derzeit von 287 steirischen Gemeinden bereits 95 die Bauverfahren für gewerbliche Betriebsanlagen an die BHs übertragen, wobei in den einzelnen Bezirken davon sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht wird (siehe Bau-Übertragungsverordnung 2013).

- **Aktives Leerflächenmanagement seitens der Städte und Gemeinde:**
Viele steirische Städte und Gemeinden haben mit sterbenden Ortszentren zu kämpfen, weil in der alltäglichen Praxis immer mehr Betriebe, vornehmlich im Handel, auf die grüne Wiese gedrängt werden. Seitens der Städte und Gemeinden sollte diesem Trend Einhalt geboten werden. Eine Maßnahme hierzu wäre, Leerflächen in den Ortszentren aktiv zu vermarkten und Vorrang vor neuen Ausweisungen im Grünland zu geben.
- **Interkommunalen Finanzausgleich forcieren:**
Österreichs Städte und Gemeinden sind historisch gewachsen und die Grenzen der Kommunen wurden nicht primär nach Effizienzkriterien gezogen. Deshalb müssen viele Aufgabenbereiche einer Stadt oder Gemeinde auch nach dem Gesichtspunkt der Effizienz beurteilt werden. In der Praxis finden sich bereits Beispiele interkommunaler Zusammenarbeit, etwa die Schaffung von Abwasserverbänden oder die interkommunale Betriebsansiedelung. Auf Basis freiwilliger Vereinbarungen könnte der interkommunale Finanzausgleich auch in der Praxis gelebt werden.

3. FÖRDERUNG DES UNTERNEHMERTUMS

18

Das Unternehmertum ist die Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des Erfolges eines Landes. Unternehmertum steht für Innovationskraft, Kreativität, Leistungs- und Risikobereitschaft. Selbständigkeit erfordert Mut, aber auch Durchsetzungskraft, und vor allem den Willen, zu verändern. Unternehmer schaffen Neues und sind die dynamische, treibende Energie einer Gesellschaft. Dies breit zu verankern, ein Bewusstsein für die Leistungen und Errungenschaften des Unternehmertums zu schaffen, sollte auch auf kommunaler Ebene ein Ziel sein. Ein anderes Ziel sollte sein, das Unternehmertum in der Gemeinde als unverzichtbare Kraft zu positionieren und aus diesem Wissen heraus die Förderung des Unternehmertums als selbstverständliche politische Aufgabe zu sichern.

Im Detail können dafür folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- **Profilierung des Images der Stadt oder Gemeinde als Wirtschaftsstandort - aktives Standortmarketing:**
Über das Setzen von Marketingmaßnahmen, etwa Gemeindebroschüren, Internetdarstellung etc., sowie eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit in kommunalen Medien, kann das Image einer Stadt oder Gemeinde als Wirtschaftsstandort entsprechend gehoben werden (u.a. durch die Darstellung der gewerblichen Wirtschaft in der Gemeinde).

19

- **Kundenorientierte Verwaltung schaffen - aktives Betriebsbetreuungsmanagement:**
Die Wirtschafts- und Unternehmerfreundlichkeit einer Stadt oder Gemeinde kann schon auf einfachstem Wege über eine stärkere Kundenorientierung in der Gemeindeverwaltung erreicht werden. Vertieft werden kann diese Kundenorientierung noch durch ein aktives Betriebsbetreuungsmanagement, die Pflege einer umfassenden Unternehmensdatenbank oder eine engagierte Betriebsbetreuung in Form eines Behördenengineering, sprich eines maßgeschneiderten Amtsservices für Gewerbebetriebe, oder durch Betriebsbesuche.
- **Kommunale Abgabenbelastung niedrig halten:**
Kommunale Steuer- und Gebührenquellen bieten sich naturgemäß an, leere Gemeindekassen wieder ein wenig zu füllen. Die Bedeutung der Gebühren als kommunales Finanzierungsmittel nimmt in der Steiermark seit einigen Jahren zu, wie eine Analyse der Gebührenentwicklung vor einigen Jahren gezeigt hat. Dennoch sollte sich, auch im Hinblick auf die Standortattraktivität, die Abgabenlast für die gewerbliche Wirtschaft in Grenzen halten. Davon betroffen sind in erster Linie Wasser-, Kanal- und Müllgebühren.

- **Stärkung der Orts- und Stadtkerne:**

- **Gebührenfreies Parken**

Gerade in Zeiten eines immer härter werdenden Wettbewerbs zwischen Innenstädten und Einkaufszentren auf der grünen Wiese ist die leichte Erreichbarkeit von Orts- und Stadtzentren mit dem Privat PKW von besonders großer Bedeutung. Dies alleine reicht allerdings nicht aus, um im Wettbewerb mit den Einkaufszentren auf der grünen Wiese bestehen zu können. Daher ist zusätzlich auch das zur Verfügung stellen von ausreichenden und vor allem gebührenfreien Parkplätzen unabdingbar.

- **Ankauf leerstehender Objekte zur Revitalisierung der Ortskerne**

Zur Belebung von Ortskernen bietet das Land Steiermark den Gemeinden finanzielle Anreize, leer stehende Objekte in den Zentren anzukaufen, zu sanieren und günstig zu vermieten. Insbesondere sollte damit leistbarer Wohnraum in den Stadt- bzw. Ortszentren geschaffen werden. Damit kann einerseits das Stadt- bzw. Ortsbild durch die Gebäudesanierung verschönert werden, andererseits aber auch der Abwanderung entgegengewirkt werden; beides kann zu einer Belebung der städtischen Räume bzw. einer Steigerung der Frequenz in den Orten führen.

Details zum Förderprogramm:

 <https://tinyurl.com/RevitalisierungOrtskerne>

- **Gründung einer „Task Force“ von Unternehmensvertretern, Immobilienbesitzern und Entscheidungsträgern**

Die Einbindung aller Interessensgruppierungen in die Innenstadtentwicklung ist wesentlich. Die Fakten sollten offengelegt und ein demokratischer Abstimmungsprozess veranlasst werden. Innerstädtische Wirtschaftstreibende, Immobilienbesitzer und Entscheidungsträger müssen sich gemeinsam an einen Tisch setzen, z.B. durch die Einrichtung einer Aktionsplattform zum regelmäßigen Erfahrungsaustausch und Strategieabgleich (informelle Plattform, Verein, Agentur o.ä.). Eine Möglichkeit, die Immobilienbesitzer verstärkt in die Ortskernentwicklung einbinden zu können, wäre beispielsweise die Bildung eines regionalen Hauseigentümergebietes nach deutschem Vorbild.

- **Anreize für regionale Einkäufe, Dienstleistungen und Wertschöpfung**

Hier könnten Gutscheine, Rabatte oder Gutschriften von der Gemeinde zur Stärkung der regionalen Kaufkraft eine Wirkung erzielen. Der regionale Konsum sollte jedenfalls belohnt bzw. beworben werden. Auch die Förderung von Vereinen oder Events könnte man davon abhängig machen, ob diese bei regionalen Zulieferern einkaufen oder nicht.

- **Finanzielle Förderungen:***

Analysen der Statistik Austria für die Steiermark zeigen, dass für Wirtschaftsförderungsmaßnahmen in den steirischen Städten und Gemeinden im Durchschnitt lediglich ein Anteil von 3 % des Gemeindebudgets veranschlagt ist. Dies

erscheint vor dem Hintergrund, dass die Kommunalsteuer zur Gänze von den Unternehmen getragen wird, doch sehr wenig. Eine Aufwertung des Förderungsbereiches durch folgende Maßnahmen wäre aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft wünschenswert:

- Generelle Erhöhung des Budgetrahmens für Wirtschaftsförderungen
- Darstellung der Richtlinien für Förderungen in schriftlicher Form - etwa in Form einer Wirtschaftsförderungs-/Standortmappe inkl. der Aufbereitung eines Musterfördervertrages
- Förderung von Neugründern bzw. Betriebsübernehmern, zur Absicherung der unternehmerischen Basis in den Gemeinden

Exkurs: De-minimis-Beihilfe

Normalerweise muss jede Beihilfe, die einem Unternehmen zugutekommt, bei der Europäischen Kommission in Brüssel angemeldet werden. Für kleinere Fördersummen wurde aber die so genannte De-minimis-Regelung eingeführt: Danach müssen Subventionen, die unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr genehmigt werden. Dies gilt für Beihilfen, die vom Staat bzw. von staatlichen Stellen an einzelne Unternehmen gewährt werden und innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre den Subventionswert von derzeit insgesamt € 200.000.- (€ 100.000.- im Bereich des Straßentransportsektors) nicht übersteigen. Die Kommission geht davon aus, dass diese kleineren Subventionen keine

spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben.

→ Es wird daher empfohlen, bei kommunalen Wirtschaftsförderungen die hier genannten Obergrenzen jedenfalls einzuhalten.

- **Unternehmer in den Gemeinderat holen - aktive Beteiligung der Unternehmenschaft forcieren:**

Gelebte Wirtschaftspolitik auf Kommunalebene endet nicht mit einem aktiven Herangehen an Gewerbetreibende, sondern inkludiert etwa auch die direkte Beteiligung von Gewerbetreibenden in der Gemeindepolitik.

* Ein Muster mit Förderrichtlinien und einem Fördervertrag findet sich im Anhang. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Vergabe von kommunalen Förderungen kameralistische und jeweils aktuelle EU-rechtliche Vorschriften (Wettbewerbs-, Beihilfen bzw. Subventionsrecht) zu berücksichtigen sind. Im Zweifel sind die jeweiligen Details mit dem Gemeindebund zu klären.

4. UNTERNEHMERFREUNDLICHES VERGABERECHT

24

- **Faire Rahmenbedingungen für KMUs im Vergaberecht - Ausnützung der vergaberechtlichen Wertgrenzen:**

Vor allem regionale Klein- und Mittelbetriebe werden aufgrund der aktuellen Vergabepraxis vielfach benachteiligt und haben zunehmend mit fast unüberwindbaren Hürden zu kämpfen. Um diese unbefriedigende Situation zu verbessern, wird es notwendig sein, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Wege aufzuzeigen, um die Möglichkeiten einer Teilnahme von KMUs an Vergabeverfahren zu verbessern und fairer zu gestalten.

Nicht jeder öffentliche Auftrag muss öffentlich (das heißt in einem offenen Verfahren) ausgeschrieben werden. Konkret sehen die im Bundesvergabegesetz 2018 bzw. in der Schwellenwertverordnung 2018 geregelten Wertgrenzen mehrere Wahlmöglichkeiten für öffentliche Auftraggeber vor:

Baufträge müssen ab einem geschätzten Auftragswert von € 5.548.000.- EU-weit ausgeschrieben werden; Liefer- und Dienstleistungsaufträge bereits ab € 221.000.-. Überschreitet nun bei einem Bauauftrag der Gesamtauftragswert aller Gewerke den Schwellenwert von € 5.548.000.-, so muss dieser Auftrag EU-weit ausgeschrieben werden.

Für den sogenannten Unterschwellenbereich gelten folgende, durch die Schwel-

25

lenwertverordnung festgesetzten Wertgrenzen (vorläufig bis 31.12.2020 erhöht):

- Erhöhung der Grenze für Direktvergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (sowie von Dienstleistungskonzessionen) auf € 100.000.- netto.
- Erhöhung der Grenze für das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (mind. drei Unternehmer sind einzuladen) für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf € 100.000.- netto.
- Erhöhung der Grenze für das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung (mind. drei Unternehmer sind einzuladen) bei Bauaufträgen auf € 1.000.000.- und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen auf € 100.000.- netto.

Der Vorteil für die öffentlichen Auftraggeber liegt beim Verhandlungsverfahren bzw. beim nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung darin, dass sie die von ihnen zur Angebotsabgabe einzuladenden Unternehmer selbst auswählen können, sodass diese durchaus auch aus dem regionalen Umfeld der Gemeinde stammen können. Einziges Erfordernis ist, dass die eingeladenen Unternehmer über die entsprechende Eignung zur Ausführung des konkreten

Auftrages verfügen müssen.

Möglichkeit einer gewerksmäßigen Vergabe:

Im Bereich von Bauaufträgen ermöglicht das Bundesvergabegesetz auch eine gewerksmäßige Vergabe. Dabei ist zunächst der geschätzte Gesamtwert des Bauauftrages zu ermitteln. Liegt dieser unter dem derzeitigen Schwellenwert für eine EU-weite Ausschreibung von € 5.548.000.-, so gilt für die Wahl des Vergabeverfahrens als geschätzter Auftragswert der Wert des einzelnen Gewerks. Das bedeutet, dass z.B. beim geplanten Neubau eines Kindergartens durch eine Gemeinde in einem ersten Schritt der geschätzte Gesamtauftragswert dieses Bauvorhabens zu ermitteln ist. Liegt dieser unter dem derzeitigen EU-Schwellenwert von € 5.548.000.-, so können die einzelnen Gewerke in einem zweiten Schritt nach ihrem jeweiligen geschätzten Auftragswert vergeben werden. Ergeben beispielsweise die Tischlerarbeiten einen geschätzten Betrag von € 175.000.-, so können diese in Form eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung - zu dem mindestens drei geeignete Unternehmer zur Angebotsabgabe einzuladen sind - vergeben werden. Liegen die Spenglerarbeiten bei € 90.000.-, so können diese auch in Form einer Direktvergabe vergeben werden. Bei allen übrigen Gewerken ist in gleicher Weise vorzugehen.

Neues Vergabeverfahren: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Losgelöst von diesen erhöhten Wertgrenzen für bestimmte Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich aufgrund der Schwellenwertverordnung, besteht seit der letzten Novelle des Bundesvergabegesetzes auch die Möglichkeit eines neuen Vergabeverfahrens in Form der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung.

Dieses relativ formfreie Verfahren ist bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 130.000.- und bei Bauaufträgen bis € 500.000.- zulässig.

Der Auftraggeber hat dabei eine beabsichtigte Vergabe bekannt zu machen und objektive, nicht diskriminierende und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien festlegen, anhand derer die allenfalls vorgesehene Auswahl des Unternehmers bzw. der Unternehmer erfolgt, von dem bzw. denen Angebote eingeholt werden und anhand derer das erfolgreiche Angebot bestimmt wird.

Im weiteren Verfahrensverlauf ist den Unternehmern, die sich um eine Teilnahme am Verfahren beworben oder ein Angebot gelegt haben, unverzüglich nach Zuschlagserteilung mitzuteilen, welchem Unternehmer der Zuschlag erteilt wurde. In dieser Mitteilung ist der Gesamtpreis anzugeben. Da es sich um eine Direktvergabe handelt, ist eine vorherige Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung nicht vorgesehen.

- **Bildung und Zulassung von Bietergemeinschaften**

Die Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmen zum

Zweck des Einreichens eines gemeinsamen Angebotes. Bietergemeinschaften ermöglichen es insbesondere kleineren Unternehmen, an „großen Ausschreibungen“ mit hohen Eignungsanforderungen teilzunehmen:

Wesentlicher Vorteil der Bildung einer Bietergemeinschaft ist es nämlich, dass die technische, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit aller Mitglieder dieser Bietergemeinschaft addiert wird: Der Auftraggeber sollte die Bildung von Bietergemeinschaften immer zulassen. Das ist für KMU nicht nur sinnvoll, sondern auch wichtig:

Aus organisatorischen Gründen kann die Bildung einer Bietergemeinschaft für potentielle Bieter aus dem Umfeld von KMU aber höheren Zeitaufwand in Anspruch nehmen. Um KMU zu einer Teilnahme an Vergabeverfahren zu ermutigen, sind öffentliche Auftraggeber daher gefordert, den Markt entsprechend vorzubereiten und bereits in der Bekanntmachung auf die Möglichkeit der Bildung von Bietergemeinschaften verstärkt hinzuweisen!

- **Zulassung und Förderung von Subunternehmern**

Sehr große Leistungen wie z. B. der Bau eines Tunnels oder eines Krankenhauses, verlangen Bietern enorme Kapazitäten ab. Für regionale KMU ist es wenig vielversprechend, bei so einer Ausschreibung ein Angebot zu legen. Deshalb ist es bei sehr großen und gleichzeitig technisch komplexen Aufträgen üblich, den Auftrag als Generalunternehmensleistung auszuschreiben. Doch regionale KMU können auch von solchen Ausschreibungen profitieren:

Für die Erfüllung der Leistung braucht das Generalunternehmen Subunternehmer, die ihm die eine oder andere Leistung „abnehmen“. Laut Bundesvergabegesetz ist ein Subunternehmer ein Unternehmer, der Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführt. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

Zur Auftragserfüllung muss das Generalunternehmen auf regionale Strukturen zurückgreifen können (z. B. Arbeitnehmerquartiere vor Ort, Versorgung mit Lebensmitteln, Nutzung örtlicher Lagerhallen und Transportleistungen). Regionale KMU können dem Generalunternehmen außerdem Nischen und Spezialprodukte bieten.

Der öffentliche Auftraggeber kann regionale KMU bei großen Ausschreibungen folgendermaßen unterstützen:

- indem er potenzielle regionale Subunternehmer anregt, ihre Leistung dem Generalunternehmen anzubieten
- indem er in seinen Ausschreibungsunterlagen festhält, dass Subunternehmer keine ungünstigeren Konditionen auferlegt werden, als der Auftraggeber selbst vorschreibt
- indem er vorsieht, dass ein bestimmter Prozentsatz der Gesamtleistung

an Subunternehmer vergeben werden muss.

30

- **Das Bestbieterprinzip - Berücksichtigung des „KMU-Status“ in Zuschlagskriterien**

Das Vergaberecht kennt zwei Arten von Zuschlagssystemen: das Bestbieter- und das Billigstbieterprinzip. Im Oberschwellenbereich ist sogar die verpflichtende Anwendung des Bestbieterprinzips vorgeschrieben (mit Ausnahme von Standardleistungen).

Auch im Unterschwellenbereich sollte der Auftraggeber nach Möglichkeit das Bestbieterprinzip wählen. Während im Billigstbieterprinzip der Preis das einzige Kriterium ist, nach dem der Zuschlagsempfänger ermittelt wird, gibt es im Bestbieterprinzip neben dem Preis noch andere die Zuschlagsentscheidung beeinflussende Kriterien.

Um KMU in regionaler Nähe des Auftraggebers zu fördern empfiehlt es sich, die Dauer von Reaktionszeiten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung (Wartungsleistungen, Fehlerbehebungen etc.) als ein mögliches Zuschlagskriterium zu bewerten. Nicht zulässig wäre eine Festlegung, dass der Bieter eine Vor-Ort-Präsenz nachzuweisen hat, oder dass sich sein Unternehmen bzw. eine seiner Filialen in einem Umkreis von maximal x Km zum Ort der Leistungserbringung zu befinden hat.

Mögliche Zuschlagskriterien sind daher:

- Ausfallsicherheit (bewertet wird die Reaktionszeit für Reparaturen während der Wartungsdauer)
- Kurzfristige örtliche Verfügbarkeit
- Umweltgerechtigkeit des Transports (bewertet werden die Emissionswerte der eingesetzten Transportfahrzeuge)
- Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis (insbesondere Lehrlinge)

FÖRDERRICHTLINIEN GEMEINDE MUSTERDORF

Gegenstand dieser Förderrichtlinien ist die Förderung von Betrieben der Produktion, der Dienstleistung, des Handels, des Verkehrs und der Industrie mit Standort im Gemeindegebiet der Gemeinde [Musterdorf].

I.

Förderzweck

1. Zweck ist die Förderung von Betriebsneugründungen sowie die Förderung von neu geschaffenen Arbeitsplätzen in der Gemeinde [Musterdorf].
2. Förderung der Betriebsneugründung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen in der Höhe folgender Prozentsätze, die sich am Betrag der vom Förderwerber im jeweiligen Jahr geleisteten Kommunalsteuer orientieren:

1. Jahr der Betriebsneugründung 50 %
2. Jahr der Betriebsneugründung 50 %
3. Jahr der Betriebsneugründung 50 %

oder auf 5 Jahre 150 % (z.B. 50/40/30/20/10 %) verteilt.

3. Die Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze beträgt bei einer

- Erhöhung der entrichteten Kommunalsteuer von mehr als 20 % gegenüber dem Vorjahr → 10 % der erhöhten Kommunalsteuer
- Erhöhung der entrichteten Kommunalsteuer von mehr als 30 % gegenüber dem Vorjahr → 15 % der erhöhten Kommunalsteuer
- Erhöhung der entrichteten Kommunalsteuer von mehr als 50 % gegenüber dem Vorjahr → 25 % der erhöhten Kommunalsteuer

Der Förderbetrag wird mathematisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Förderungs-

beiträge unter € 50.- gelangen nicht zur Auszahlung. Wurde im Vorjahr die Kommunalsteuer mit € 0.- erklärt, entsteht bei einer erklärten Kommunalsteuer automatisch der Anspruch auf den höchsten Förderungssatz von 25 %.

4. Eine Förderung von Betriebsneugründungen nach Pkt. I.2 schließt eine Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze nach Pkt. I.3 aus.
5. Förderungen nach Pkt. I.3 können frühestens ab dem 5. Jahr nach der Betriebsgründung in Anspruch genommen werden.

II. Betriebsführung

1. Der Förderungswerber verpflichtet sich, seinen Betrieb mindestens 5 Jahre ab Gewährung der Förderung in der Gemeinde zu führen.
2. Der Förderungswerber wird angehalten, Arbeitskräften aus der Gemeinde [Musterdorf] den Vorzug zu geben.
3. Der Förderungswerber wird angehalten, in seinem Firmenwortlaut neben der Postleitzahl den Namen [Musterdorf] anzuführen.
4. Die erhaltene Förderung wird ausschließlich zur Führung des Betriebes verwendet.

5. Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung durch die Gemeinde. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Gemeinde keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

III. Antragstellung

1. Das Ansuchen ist schriftlich beim Gemeindeamt der Gemeinde [Musterdorf] einzubringen und ist gebührenfrei.
2. Die Antragstellung ist spätestens mit Abgabe der Kommunalsteuer-Jahreserklärung einzureichen.

IV. Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird eingestellt bzw. ist zur Gänze innerhalb von zwei Wochen zurückzahlen, wenn nachstehende Ausschließungsgründe erst im Laufe der Förderung bekannt werden.

1. Bestimmungen des Förderungsvertrages werden nicht eingehalten.
2. Das Förderungsansuchen enthält unrichtige Angaben.
3. Der Förderungswerber besitzt die erforderlichen Gewerbeberechtigungen nicht bzw. wurden ihm diese entzogen.

4. Gegen den Förderungswerber bestehen Ausschließungsgründe zur Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1-6 GewO 1994 i.d.g.F. Gegen den Förderungswerber wurde das Insolvenzverfahren, die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung eingeleitet.
5. Die Vorlage bzw. die Einsichtnahme in die letzte Jahresbilanz wird nicht gewährt.
6. Der Förderungswerber kommt seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindesteuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nach.
7. Die Anzahl der vereinbarten neu geschaffenen Arbeitsplätze sinkt wesentlich ab.
8. Der Förderungswerber beschäftigt oder beschäftigte im Förderungszeitraum illegal Beschäftigte.

V.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen etc. hat der Förderungswerber zu tragen.
2. Zusätzliche Konzessionsausweitungen haben keine Auswirkung.
3. Der Förderungswerber stellt der Gemeinde [Musterdorf] für den Zeitraum der Förderung jährlich zum Stichtag 1. Oktober folgende Daten zur Verfügung:

- a. Anzahl der Gesamtbeschäftigten.
 - b. Anzahl der Beschäftigten, wobei Teilzeitbeschäftigte und Saisonbeschäftigte auf Vollbeschäftigte umzurechnen sind.
 - c. Aufgliederung der Beschäftigten nach
 - Angestellten, davon Ausländer,
 - Arbeitern, davon Inländer.
 - d. Anzahl der Beschäftigten mit Werkverträgen.
4. Die Förderungsvereinbarung wird nicht auf einen Rechtsnachfolger übertragen.
 5. Der Förderungswerber gibt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten gemäß Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 135/2009, i.d.g.F., an die zuständigen Organe des Bundes und des Landes.

VI.

Wertsicherung

Die zurückzuzahlende Förderung ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000, wobei Veränderungen der Indexzahl unter 5 % unberücksichtigt bleiben. Ausgangsbasis der Wertsicherung ist die Indexzahl

für den Monat Jänner, wobei die letzte Indexziffer als Grundlage für die Berechnung der Rückzahlung dient.

VII. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis, einschließlich aller Streitigkeiten über den Bestand und Nichtbestand des gegenständlichen Rechtsverhältnisses gilt das sachlich zuständige Gericht in [Musterstadt] als vereinbart.

VIII. Förderungsvertrag

Auf Basis dieser Gewerbeförderungsrichtlinien ist mit dem Förderungswerber ein Vertrag abzuschließen.

MUSTERVERTRAG*

Abgeschlossen zwischen der Firma mit Sitz in der Gemeinde zwecks Inanspruchnahme einer Wirtschaftsförderung gemäß den vom Gemeinderat am TT.MM.JJJJ beschlossenen Richtlinien zur Förderung von Betrieben der Produktion, der Dienstleistung, des Handels, des Verkehrs und der Industrie mit Standort im Gemeindegebiet der Gemeinde, welche den wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bilden und welche dem Vertrag beigeschlossen sind.

1.

Die Firma
vertreten durch Herrn/Frau
wurde im Jahr am Standort [Musterdorf] gegründet.

2.

Die vom Gemeinderat der Gemeinde am TT.MM.JJJJ. beschlossenen Richtlinien zur Wirtschaftsförderung sind den Vertragspartnern bekannt und werden vollinhaltlich und uneingeschränkt zur Kenntnis genommen

3.

Auf Basis der Richtlinien gemäß Pkt. 1.2, Förderung der Betriebsneuan siedelung, wird

* Vorbehaltlich rechtlicher Änderungen.

folgende Variante gewählt (Nichtzutreffendes bitte streichen):

- a) 3 Jahre zu je 50 % (max. 150 %)
- b) 5 Jahre individuell aufgeteilt (max. 150 %) wie folgt:
1. Betriebsjahr %
 2. Betriebsjahr %
 3. Betriebsjahr %
 4. Betriebsjahr %
 5. Betriebsjahr %

Die o.a. Variante kommt erstmalig ab zur Anwendung.

Auf Basis der Richtlinie gemäß Pkt. 1.3, Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze, ist folgende Förderung nach den vorhandenen Berechnungen relevant (Nichtzutreffendes bitte streichen):

- Erhöhung der entrichteten Kommunalsteuer von mehr als 20 % gegenüber dem Vorjahr (10 % der erhöht entrichteten Kommunalsteuer)
- Erhöhung der entrichteten Kommunalsteuer von mehr als 30 % gegenüber dem Vorjahr (15 % der erhöht entrichteten Kommunalsteuer)
- Erhöhung der entrichteten Kommunalsteuer von mehr als 50 % gegenüber dem Vorjahr (25 % der erhöht entrichteten Kommunalsteuer)

- Kommunalsteuererklärung des Vorjahres mit € 0.- (25 % der erhöht entrichteten Kommunalsteuer)

Weiters möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Gemeinde bei einer Betriebsansiedelung anstatt der Pkte. 1.2 und 1.3 eine Refundierung der Bauabgabe von 40 % gewährt.

Die Firma bestätigt, dass sie unter Einrechnung der vertragsgegenständlichen Förderung in den letzten drei Steuerjahren nicht mehr als € 200.000.- (Unternehmen des Straßentransportsektors: € 100.000.-) an „De-minimis-Förderungen“ erhalten hat.

[Musterdorf], am

.....
Firma

.....
Gemeinde [Musterdorf]

Für den Inhalt verantwortlich: IWS der WKO Steiermark

Autoren

Dr. Ewald Verhounig

Mag. Robert Steinegger

Mag. Johannes Absenger

Dr. Gerfried Weyringer

Mag. Jan Tschofen

Stefan Helmreich, MBA

Thomas Heuberger

Ein Produkt des IWS.
Institut für Wirtschafts- und Standortentwicklung
der Wirtschaftskammer Steiermark

Körblergasse 111-113, 8010 Graz
Telefon +43 (0) 316/601-796 DW
e-mail: iws@wkstmk.at
<http://wko.at/stmk/iws>

23. Jänner 2019